

auch nach Entziehung des inneren Trostes noch auf größere Leiden gefaßt mache; wenn du nicht mit mir rechten willst, als dürftest du dieses und so vieles nicht leiden, vielmehr alle meine Anordnungen für gerecht erkennst und mich, den Heiligen, preisest, dann wandelst du auf dem wahren und richtigen Wege des Friedens; und dann kannst du zweifellos hoffen, daß du mit Frohlocken wieder mein Angesicht schauen werdest. Hast du es dahin gebracht, daß du dich völlig verachttest, so wisse, daß du alsdann des Friedens Fülle genießen wirst, so weit es in diesem Erdenleben möglich ist.“⁵⁰⁾

Auf die kürzeste Formel zusammengebracht, lautet also das Geheimnis des Friedens: „Sei in allen Dingen achtsam auf dich selbst, was du tust, und was du redest, und richte all dein Augenmerk darauf, daß du *mir allein gefallest und außer mir nichts begehrst und nichts suchest*. Dabei urteile nicht voreilig über die Reden und Handlungen anderer und mische dich nicht in solche Dinge, die dir nicht anvertraut sind; dann wirst du nur wenig und selten beunruhigt werden. Niemals Unruhe empfinden, noch Beschwerden des Geistes oder Körpers erleiden, ist nicht der gegenwärtigen Zeit beschieden, sondern ein Vorrecht der Ewigkeit.“⁵¹⁾

Das kanonische Bücherverbot.

Von Dr. Marius Alma, Wien.

(Schluß).

D. Wirkungen des Verbotes eines Druckwerkes.

Wie bereits bemerkt, bezieht sich die Approbation eines censurpflichtigen Werkes nur auf den vorgelegten Text und wären Neuauflagen und Übersetzungen in andere Sprachen ohne eingeholte Druckerlaubnis als verboten anzusehen. An weiteren Wirkungen des Verbotes eines Buches zählt das Gesetzbuch in can. 1389 auf, daß das Werk — ohne Erlaubnis der kirchlichen Behörde²⁵⁾

⁵⁰⁾ Nachf. Christi III, K. 25, N. 5—6.

⁵¹⁾ Ebd. III, K. 25, N. 3—4.

²⁵⁾ Von welcher wir im nächsten Abschnitte handeln werden.

— weder herausgegeben, noch gelesen, noch verkauft, noch in eine andere Sprache übersetzt werden, noch sonst auf irgend eine Weise einem anderen zugänglich gemacht (also zum Beispiel auch nicht *vorgelesen*) werden darf. Eine Schrift, die einmal auf irgend eine Weise verboten worden war, darf nicht neu herausgegeben werden, es sei denn, daß nach Verbesserung der anstößigen Stellen diejenige Behörde, welche das Werk ursprünglich verboten hatte, bzw. der Vorgesetzte oder Nachfolger im Amte, die Erlaubnis hiezu erteilt.²⁶⁾

Die Strafsanktionen des Bücherverbotes, welche — nebenbei bemerkt — weitergehend sind als die der Konstitution „Officiorum ac munerum“, sind im can. 2318 enthalten. Hiernach verfallen ipso facto der dem Apostolischen Stuhle speciali modo reservierten Exkommunikation:

1. Die Herausgeber (Verleger, Bearbeiter) der Bücher von Apostaten, Häretikern und Schismatikern, welche die Apostasie, bzw. Häresie oder Schisma verteidigen, bei Erscheinen des Werkes (der Neuausgabe); wenn dem Herausgeber ohne sein Verschulden die Vorschriften über das Bücherverbot nicht bekannt waren, so tritt die Zensur nicht ein (can. 2202, § 1). Die Unkenntnis der auf Verletzung der Vorschriften über das Bücherverbot gesetzten Strafen hebt die Anrechenbarkeit der Tat zwar nicht auf, mildert dieselbe aber einigermaßen (can. 2202, § 2). Allerdings hätte ein gewissenhafter Verleger die von ihm auf den Markt gebrachten Werke vorher einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und wenn ihm hinsichtlich des Inhaltes Bedenken aufsteigen, so hätte er, bevor er das Werk vertreibt, in geeigneter Weise, durch Umfrage bei Sachverständigen, eventuell auch durch Anfrage beim bischöflichen Ordinariat,²⁷⁾ sich zu vergewissern, daß das Werk nichts Anstößiges enthält. Wenn das Werk von der kirchlichen Autorität bereits verboten sein sollte, oder, wenn eszensurpflichtig ist, worüber oft schon der Titel oder das Inhaltsverzeichnis Aufschluß gibt, keine Druckbewilligung erlangt wurde, ist der Fall natürlich klar. Wenn bei dem Herausgeber des Werkes eine grobe und sorglose Unwissenheit über die Vorschriften des Bücherverbotes an sich und die zur Sanktion desselben bestehenden Strafen vorliegt, die

²⁶⁾ Die erwähnte letzte Ausgabe des „Index“ hebt diejenigen Bücher durch Zeichen hervor, deren Verurteilung nur solange gilt, „donec corrigatur“.

²⁷⁾ Letzteres insbesondere dann, wenn der Verleger im Zweifel ist, ob das Werk einer Vorzensur unterworfen ist.

vielleicht auch absichtlich nicht behoben wurde, dann besteht der Schuldausschließungsgrund nicht und die Zensur tritt ein (can. 2229, § 3 1^o; § 1). In Grenzfällen, zum Beispiel der Verleger hätte sich über den Inhalt des Werkes informieren können und sollen, hat dies aber im Hinblick auf den Namen des Autors, von dem bereits mehrere vollkommen einwandfreie Schriften erschienen sind, unterlassen, ist die Schwere der Tathandlung mehr weniger gemildert (can. 2203).

2. Diejenigen, welche die eben genannten Bücher oder andere, durch ein spezielles Apostolisches Schreiben (Motu proprio, Bulle, Breve, Enzyklika) verbotenen²⁸⁾ Bücher verteidigen oder wissentlich ohne gehörige Erlaubnis²⁹⁾ lesen oder aufbewahren.³⁰⁾

Weiters verfallen ipso facto der niemandem reservierten Exkommunikation Autoren und Herausgeber der Bücher der Heiligen Schrift oder von Anmerkungen und Kommentaren zur Heiligen Schrift, sofern nicht die oben unter A. a) ausgeführte Druckerlaubnis eingeholt wurde.

Übertretungen aller anderen Normen über das Bücherverbot ziehen keine Strafe nach sich, sind also „leges imperfectae“.³¹⁾

Die wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahrzehnten brachte es mit sich, daß heute fast alle großen Druckereien und Verlagsanstalten juristische Personen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter

²⁸⁾ Dieser Fall ist äußerst selten. Jetzt werden Bücher gewöhnlich durch ein Dekret der Congregatio S. Officii auf den Index gesetzt. Die auf diese (neuere) Art verbotenen Bücher fallen daher nicht unter diese Exkommunikation. In der Neuausgabe des „Index“ sind auch die in feierlicher Form durch Apostolische Verfügung verurteilten Bücher hervorgehoben.

²⁹⁾ Siehe nächsten Abschnitt.

³⁰⁾ Derjenige, der sich ein in Betracht kommendes Buch bloß *vorlesen* läßt, verfällt also nicht der Zensur; wohl aber der Vorlesende, weil er das Buch beim *Vorlesen* ja auch *liest*. Allerdings wäre der Erstgenannte als „Anstifter“ nach can. 2209, § 3, haftbar.

³¹⁾ Da in can. 2318 nur von Büchern („libri“) die Rede ist und can. 1384 hier zur Auslegung nicht mehr herangezogen werden kann (criminalia stricte interpretanda sunt!), sind Zeitschriften, kleinere Broschüren, Traktate u. dgl. nicht unter Exkommunikation verboten, bezw. nicht der Vorzensur unterworfen (Erklärung der Congregatio S. Officii vom 21. IV. 1880, aufrecht erhalten im Hinblick auf can. 6, n. 2, 3). Diejenigen Personen aber, welche wissentlich wiederkehrende Veröffentlichungen in Zeitschriften lesen, welche von einem häretischen Autor verfaßt sind oder die Häresie verteidigen, sind der Exkommunikation verfallen (Erklärung der Congregatio S. Officii vom 13. I. 1892). Vgl. hiezu auch „Linzer Diözesanblatt“, 75. Band, 1929, Nr. 8. — Die Exkommunikation bleibt also gleichwohl auf einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Druckerzeugnissen beschränkt.

Haftung u. s. w.) sind. Es entsteht daher die Frage, welche (physische) Person in einem derartigen Falle von der Zensur getroffen wird, da der Kodex über die strafrechtliche Haftung bei einem Delikt, welches von einer juristischen Person des staatlichen Rechtes begangen wurde, keine generelle Bestimmung enthält. Die Bestimmungen der can. 2274 und 2285 scheinen auf die Frage unanwendbar, da in den genannten Stellen von juristischen Personen des Kirchenrechtes die Rede ist. Eine Handhabe zur Lösung der Frage würde aber can. 2209 bieten können.³²⁾ Nach § 1 des zitierten Kanons sind nämlich diejenigen, welche durch einen gemeinsamen Entschluß zum Zustandekommen des deliktischen Tatbestandes körperlich („physice“) zusammenwirken, in gleicher Weise schuldig, sofern nicht durch die Umstände die Schuld des einen oder andern Täters vermehrt oder vermindert wird. Bei einer juristischen Person wird der Wille nun zwar durch den übereinstimmenden Willensentschluß der die juristische Person bildenden physischen Personen, der im Sinne der bestehenden Vorschriften zustandegekommen ist, gebildet, bezw. die juristische Person, welche in ihrer Handlungsfähigkeit Unmündigen gleichgehalten ist (can. 100, § 3), wird im Willen von ihren Funktionären vertreten. Wird die juristische Person im Sinne des staatlichen Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages von einer einzigen physischen Person vertreten, dann bietet die Frage der strafrechtlichen Haftung keine Schwierigkeit, da eben diese eine physische Person der Täter ist; daß die Ausführungshandlungen von anderer Seite (durch Setzer, Buchbinder u. s. w.) gesetzt werden, ändert hieran nichts, da der Vertreter der juristischen Person durch den den Ausführungsorganen gegebenen Auftrag zur Herstellung des Buches das Delikt unmittelbar veranlaßt hat. Denn diejenigen (physischen) Personen, welche zum Zustandekommen des Deliktes *physisch* zusammenwirken (Setzer, Korrektoren, Expedienten u. s. w.), können deshalb nicht als haftbar angesehen werden, da sie — wie gesagt — nur als Ausführungsorgane in Betracht kommen und den ihnen gewordenen Aufträgen gerecht zu werden haben.³³⁾ Die Ausführungsorgane könnten übrigens — wenigstens unter

³²⁾ Can. 2209 handelt allerdings zunächst nur von der *Mittäterschaft* und nicht von der *Mitschuldschaft*

³³⁾ Vgl. *Perathoner*, Das kirchliche Gesetzbuch, Bressanone 1926 bei A. Weger, p. 683, Anm. 3, p. 684, Anm. 2. — Die Frage der moralischen Haftung der genannten Ausführungsorgane ist natürlich eine andere.

den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen — auch unter dem Gesichtspunkte des can. 2205, § 2, nicht als haftbar angesehen werden. Denn das Nichtsetzen u. s. w. des Buches wäre eine Arbeitsverweigerung, die nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften fast aller Staaten einen Entlassungsgrund bildet. Und wer wollte leugnen, daß heute die Furcht vor Arbeitslosigkeit als ein „metus gravis“ anzusehen ist?

Das bisherige Ergebnis führt uns auch zur Lösung der Frage, wenn zur Vertretung der juristischen Person ein Kollegium (Verwaltungsrat, Vorstand u. s. w.) berufen ist. Denn dadurch, daß das leitende Kollegium der juristischen Person den genannten Ausführungsorganen den Auftrag zur Herstellung des Buches gibt, haben seine Mitglieder das Delikt direkt veranlaßt; daß die Ausführungshandlungen von anderer Seite erfolgen, ist nach dem eben Bemerkten irrelevant, sie haben also bei dieser Auffassung zu dem Zustandekommen des Deliktes direkt zusammen gewirkt: sie haben also durch den Beschuß auf Herausgabe des Buches das Delikt physisch vollbracht. Denn auch derjenige, der seinen Angestellten zur Fälschung der Geschäftsbücher bestimmt, ist des Betruges schuldig. Diejenigen Mitglieder des leitenden Kollegiums, die ihre Mitwirkung rechtzeitig und vollständig zurückziehen, sich also nicht bloß gegen die Herausgabe des Buches aussprechen, sondern auch ihr Mandat in dem leitenden Kollegium zurücklegen, sind von aller Schuld frei, wenn auch das Buch später, etwa auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses doch herausgegeben werden sollte; eine nur teilweise Zurückziehung, etwa ein Mitglied des leitenden Kollegiums stimmt gegen die beabsichtigte Herausgabe, ohne jedoch sein Mandat zurückzulegen, mindert die Anrechenbarkeit (can. 2209, § 5).

Übrigens machen sich auch die nicht zur Vertretung der juristischen Person berufenen Mitglieder derselben (Aktionäre, stille Gesellschafter, Kommanditisten u. s. w.) des Deliktes mitschuldig, insofern als sie durch ihre Einlagen die Begehung des Deliktes erst ermöglichten und an den Früchten der Tat (Gewinn aus dem Vertrieb des Buches) partizipieren (can. 2209, § 7).

E. Befreiung vom Bücherverbot.

Die kirchliche Rechtsordnung verkennt keineswegs, daß bei gewissen Personen und unter besonderen Umständen die strenge Handhabung des Bücherverbotes zu Unzukömmlichkeiten führen müßte und der freien For-

schung katholischer Gelehrter solche Hindernisse bereiten würde, daß sie notwendig ins Hintertreffen geraten müßten. Deshalb werden weitgehende Ausnahmen und Befreiungen vom Bücherverbot zugestanden. Eine Reihe von Personen ist schon durch die Rechtsordnung selbst (vollständig oder bloß hinsichtlich gewisser verbotener Schriften) vom Bücherverbot befreit, anderen kann über ihr Ansuchen eine Dispens erteilt werden.

Befreiung durch die Rechtsordnung.

a) Vollständig befreit vom Bücherverbot sind: Kardinäle, Bischöfe (und zwar auch Titularbischöfe) sowie alle anderen Ordinarien.³⁴⁾

Die Befreiung der genannten Personen gilt nur bei Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln. Sie wird sich also nicht auf solche Schriften erstrecken, deren Lesung für den Befreiten eine unmittelbare Gefahr zur Sünde mit sich bringen würde. Selbstverständlich darf der Befreite die Schriften anderen Personen, denen eine Befreiung nicht zukommt, nicht zugänglich machen.

b) Denjenigen, welche theologische oder biblische Studien irgend welcher Art, sei es auch nur zum Vergnügen, betreiben, ist auch der Gebrauch der von Nichtkatholiken besorgten Ausgaben des Urtextes und der alten katholischen Übersetzungen der Heiligen Schrift und der von Nichtkatholiken besorgten Übersetzungen der Heiligen Schrift, nicht aber auch der von Nichtkatholiken herausgegebenen Anmerkungen und Kommentare zur Heiligen Schrift, sowie endlich auch derjenigen Übersetzungen der Heiligen Schrift gestattet, welche den Anforderungen des can. 1391 nicht entsprechen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Begünstigung ist aber, daß diese in Betracht kommenden Werke getreue und vollständige Ausgaben darstellen und daß in ihren Einleitungen, Anmerkungen und Erläuterungen katholische Glaubenssätze nicht angegriffen werden.

Befreiung durch Dispens.

In einzelnen Fällen erteilen Befreiungen vom Bücherverbot die Ordinarien und der Apostolische Stuhl.

a) Die Ordinarien können (auch ohne Fakultät) ihren Untergebenen die Leseerlaubnis hinsichtlich der durch die Rechtsordnung oder durch Dekret des Aposto-

³⁴⁾ Die gedachte Begünstigung ist hinsichtlich der Kardinäle bereits am 20. August 1917, also vor Inkrafttreten des Kodex, in Kraft getreten. Vgl. Huelster, a. a. O., Nr. 1.

lischen Stuhles verbotenen Bücher erteilen, jedoch nur in dringenden Fällen und hinsichtlich einzelner, namentlich angeführter Werke. Hat jedoch der Ordinarius vom Apostolischen Stuhle eine allgemeine Vollmacht erhalten, seinen Untergebenen das Lesen und die Aufbewahrung der verbotenen Bücher zu gestatten (was Regel ist), so soll er doch von dieser Vollmacht nicht unterschiedslos und nur bei Vorliegen von gerechten und vernünftigen Gründen Gebrauch machen.

Praktischerweise wird also derjenige, der Befreiung vom Bücherverbot anstrebt, ein diesbezügliches Gesuch an das Ordinariat richten, bezw. falls der Ordinarius keine Vollmacht erlangt haben sollte, seinen Untergebenen das Lesen und die Aufbewahrung verbotener Bücher allgemein zu gestatten, durch Vermittlung des Ordinariates an den Apostolischen Stuhl richten, und in dem Gesuch auch gleich diejenigen Gründe (zum Beispiel Studium, Beruf, u. dgl.) anführen, aus denen er die Befreiung vom Bücherverbot anstrebt. Die allgemeine Dispens wird von dem Ordinarius in der Regel nur für bestimmte Zeit³⁵⁾ erteilt, wird aber über neuerliches Ansuchen verlängert, wobei auch dieselben Gründe wie ursprünglich angeführt werden können, falls sie natürlich noch gegeben sein sollten.

b) Eine vom Apostolischen Stuhl erwirkte Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen und aufzubewahren, ermächtigt an sich noch nicht dazu, auch jedes von seinem Ordinarius verbotene Buch zu lesen und aufzubewahren, es wäre denn, daß in dem bezüglichen Apostolischen Indult ausdrücklich die Ermächtigung zugestanden wurde, alle, von wem immer verbotene Bücher zu lesen und aufzubewahren; das gleiche gilt, wenn der Dispenswerber überdies eine Dispens seines Ordinarius erwirkt hätte.

Eine von wem immer erteilte Dispens entbindet keineswegs von dem naturrechtlichen Verbot, solche Bücher zu lesen, deren Lesung eine unmittelbare Gefahr zu sündigen mit sich bringen würde. Auch ist derjenige, der eine Dispens erlangt hat, im Gewissen strenge verpflichtet,³⁶⁾ die verbotenen Bücher so zu verwahren, daß sie nicht in die Hände anderer Personen, insbesondere solcher, denen eine Befreiung vom Bücherverbot nicht zugestanden wurde, gelangen können.

³⁵⁾ In der Erzdiözese Wien regelmäßig nur für drei Jahre.

³⁶⁾ Eine Sanktion pro foro externo für diese Verpflichtung besteht nicht.

Besondere Verpflichtungen bestehen für Buchhändler.³⁷⁾ Sie dürfen nämlich:

1. Bücher (und sonstige Druckerzeugnisse), die ausdrücklich („ex professo“) über obszöne Dinge handeln, weder verkaufen, noch verleihen, noch aufbewahren;

2. andere verbotene Druckwerke dürfen sie nur mit vorheriger Erlaubnis des Apostolischen Stuhles feilhalten;

3. verbotene Druckwerke dürfen sie endlich nur an solche Personen verkaufen, von denen sie mit Grund annehmen, daß sie die verbotenen Druckwerke rechtmäßig verlangen.³⁸⁾

Zum Abschluß sei noch bemerkt, daß die Ortsordinarien und sonstigen Seelsorger die Gläubigen in passender Weise vor der Gefahr und dem Schaden warnen sollen, den die Lesung schlechter, insbesondere verbotener Schriften mit sich bringt.

* * *

In den Angriffen gegen das kirchliche Bücherverbot — warum wird übrigens nie von der Bücherzensur in Rußland, die doch ganz anders geartet ist als die der Kirche, und von den Zensurinstanzen anderer sozialistisch regierter Gemeinwesen gesprochen? — werden vorzüglich zwei Argumente ins Treffen geführt, die wir hier noch kurz erörtern wollen, nämlich 1. Es werde dem Einfluß der Lektüre ein viel zu großer Raum beigemessen; 2. das kirchliche Bücherverbot widerspreche der menschlichen Freiheit.

ad 1. Daß die Lektüre einen geradezu bestimmenden Einfluß auf die Denkweise des Lesers gewinnen kann und in den weitaus meisten Fällen auch tatsächlich gewinnt, braucht hier nicht weit ausgeführt werden. Die Jahre des Weltkrieges und die Zeit des Umsturzes haben uns nur zu deutlich gezeigt, wie durch eine gewissenlose Presse die Denkart eines ganzen Volkes in eine bestimmte Richtung gebracht werden kann. Und auch heute lesen wir noch täglich, wie sonst brave Menschen durch eine verwerfliche Lektüre auf schlechte Bahnen und zum Laster geführt werden und — zu Verbrechern werden. „Wenn wir fragen, auf welchem Wege das vergiftende Ferment am leichtesten in Volk und Klerus ein-

³⁷⁾ Auch diese Normen sind *leges imperfectae*.

³⁸⁾ Diese Vorschriften (des can. 1404) werden von den Buchhändlern — und leider auch von den „christlichen Firmen“ fast gar nicht beachtet!

dringt, so müssen wir sagen, die Presse ist's, die Lektüre zweifelhafter oder ausgesprochen glaubensfeindlicher Schriften, Bücher, Blätter und Revuen. Wer ohne hinreichenden Grund sich viel in ihrem oft bestrickenden Gedankenkreise bewegt, der wird unvermerkt diese Ideen, Anschauungen, Auffassungen, Urteile in sich aufnehmen und in sein gesundes Glaubensleben den Keim der Schwindsucht hineintragen.“³⁹⁾

ad 2. Was den Einwand betrifft, daß das Bücherverbot der menschlichen Freiheit widerspreche, so sei auf Leo XIII. verwiesen, welcher schreibt:⁴⁰⁾

„Nichts ist so verkehrt und unrichtig, als zu sagen und zu denken, daß der Mensch, weil er von Natur frei ist, deshalb auch außerhalb des Gesetzes stehen müsse; wenn dem so wäre, so müßte daraus gefolgert werden, es sei zur Freiheit notwendig, keinen Verband mit der Vernunft (ratio) zu haben; da aber das Gegenteil wahr ist, muß der Mensch deshalb dem Gesetz unterworfen sein, weil er frei ist.“⁴¹⁾ Sollte aber jemand wirklich das Bücherverbot als Hindernis in seinem Fortkommen betrachten müssen, so steht es ihm ja frei, um eine Dispens anzusuchen. Und wenn ein dringender Grund vorliegt, wird er die Dispens sicher auch erlangen.

„Die glaubenslosen und unsittlichen Bücher sind zuweilen in einem bestechenden Stil geschrieben, behandeln oft Gegenstände, die die Sinnenlust kitzeln oder dem Hochmut schmeicheln, immer jedoch zielen sie darauf ab, sich durch wohlbedachte Kunstgriffe und Spitzfindigkeiten jeder Art in Herz und Sinn der unvorsichtigen Leser einzunisten. Es ist daher natürlich, daß die Kirche als fürsorgliche Mutter die Gläubigen durch angemessene Verbote davor warnt, den billigen Giftkelch an die Lippen zu führen. Also nicht aus Scheu vor dem Licht verbietet der Heilige Stuhl das Lesen gewisser Bücher, sondern aus jenem Eifer heraus, den Gott in ihm entfacht und der es nicht zuläßt, daß Seelen verloren gehen. Die einfachste Erfahrung lehrt ja, daß der Mensch nach Verlust der ursprünglichen Gerechtigkeit stark zum

³⁹⁾ A. Huonder, Zu Füßen des Meisters, 9. Aufl., Freiburg i. Br. 1917, p. 148 sq. — Vgl. auch die beiden vortrefflichen und mit vielen Zitaten belegten Broschüren, „Die moderne Schandpresse“ und „Die Macht der Presse im guten und schlechten Sinne“, beide anonym, bei Ambr. Oppitz, Warnsdorf. (Sammlung „Volksaufklärung“, Nr. 22 und 23.)

⁴⁰⁾ Enzyklika „Libertas“ vom 20. Jänner 1888.

⁴¹⁾ Bezeichnenderweise hat ganz ähnliche Gedanken Kant in seiner Lehre vom „kategorischen Imperativ“ entwickelt.

Bösen neigt und daß er infolgedessen äußerst schutz- und hilfsbedürftig ist. Wie notwendig übrigens für das öffentliche Wohl die Unterdrückung der schlechten Presse ist und wie sie sich mit einer rechtverstandenen Freiheit durchaus verträgt, das haben, vor allem in letzter Zeit, auch die fortgeschrittensten Regierungen bewiesen, die zum Schutze der Gesetze und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit einer der Kirche unbekannten Strenge sogar zur Vorzensur gegriffen haben. Überdies können literarische oder wissenschaftliche Vorzüge, vorausgesetzt, daß sie überhaupt vorhanden sind, die Verbreitung eines religions- und sittenfeindlichen Buches gewiß nicht rechtfertigen; in einem solchen Falle ist im Gegenteil eine um so wirksamere Unterdrückung am Platze, je feiner die Maschen des Irrtumes und je verführerischer die Lockungen des Bösen sind.⁴²⁾

Und Sleumer schreibt:⁴³⁾ „Wenn Schriften, im Lichte der Ewigkeit betrachtet, verderblich für die Seele des Menschen sind, hat die heilige Kirche als eine für sich bestehende vollkommene Gesellschaft nicht nur das Recht, sondern auch die dringende Pflicht, davor zu warnen, mag das der ‚Welt‘ auch noch so unbequem sein. Der Index ist durchaus keine Schikanierung der Gelehrten, sondern eine oft sehr notwendige Warnungstafel für die Hypothesenschmiede unter ihnen. Wie viele ‚Gelehrte‘ haben es in unserer Zeit ganz vergessen, daß nicht die ‚Freiheit‘, sondern die ‚Wahrheit‘ das höchste Ziel aller echten Wissenschaft ist!“

Die fakultative Sterilität der Frau.

Von Primarius Dr. A. Hittmair, Wels.

Die Frage, ob es eine physiologische zeitweise Empfängnisunfähigkeit bei der geschlechtsreifen Frau gibt, wird schon seit Jahrhunderten immer wieder öffentlich aufgeworfen. Meist lagen solchen Angaben Beobachtungen und Erfahrungen zugrunde, die zunächst begeistert aufgenommen, dann aber durch Gegenbeispiele widerlegt wurden, bis wieder für geraume Zeit die Frage aus der öffentlichen Diskussion verschwand. Es blieb bisher beim alten Satz, daß die geschlechtsreife, gesunde Frau

⁴²⁾ Kardinal Merry del Val in dem Vorwort der mehrfach erwähnten neuen Ausgabe des „Index“.

⁴³⁾ „Der Kulturwert des kirchlichen Bücherverbotes“ in „Das Neue Reich“ vom 30. Mai 1931, Nr. 35 des 13. Jahrganges.